

## Sitzungsvorlage Nr. V/2013/0612/1

**Zuständig:** Büro des Bürgermeisters  
**Verfasser:** Werner Leuker



Ahaus, 12.02.2013

### Beratungsfolge

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.02.2013	TOP: 3	öffentlich
<b>Rat</b>	<b>27.02.2013</b>	<b>TOP: 5</b>	<b>öffentlich</b>

### Beratungsgegenstand

**Haushaltsmittel für Fraktionen  
- Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die  
Geschäftsführung**

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgende Anpassung zur Gewährung von Haushaltsmitteln an Fraktionen und Gruppen für Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (§ 56 Abs. 3 GO NRW):

- a) Die Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen gem. § 56 Abs. 3 GO NRW werden in der Form eines für alle Fraktionen einheitlichen Grundbetrages und eines proportional von der Fraktionsstärke abhängigen Betrages gewährt.
- b) Die Gesamtzuwendung für das Haushaltsjahr 2013 wird auf insgesamt 15.000 Euro festgelegt. Jede Fraktion erhält einen jährlichen Grundbetrag von 400 Euro sowie einen monatlichen Betrag von 25 Euro je Fraktionsmitglied.

### Sachdarstellung

Gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW erhalten die Fraktionen aus Haushaltsmitteln der Stadt Ahaus finanzielle Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Fraktionen haben dabei grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Vollkostenerstattung. Vielmehr entscheidet der Rat im Rahmen der Beschlüsse zum Haushalt über die bereit gestellten Mittel.

Bislang wurden diese ausschließlich in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl der Fraktionen gewährt. Das Verwaltungsgericht Münster hatte im März

2012 im Rahmen des Verwaltungsrechtsstreites der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Ahaus gegen den Rat der Stadt Ahaus (Az.: 1 K 1805/11) in der Urteilsbegründung der abgewiesenen Klage bestätigt, „das von der Stadt Ahaus gewählte System der Fraktionszuwendungen halte den Anforderungen des Grundsatzes der Chancengleichheit stand“.

Am 5. Juli 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Verfahren zur Gewährung von Fraktionszuwendungen hingegen geurteilt, dass eine rein proportionale Aufteilung der Fraktionszuwendungen nach der Fraktionsstärke bei unterschiedlich großen Fraktionen nur dann mit Art. 3 des Grundgesetzes in Einklang stehen könne, wenn kein „fixer“ Aufwand unabhängig von der Größe entstehe oder wenn dieser regelmäßig nicht ins Gewicht falle. Sofern jeder Fraktion ein

gewisser Sockelbedarf entstehe, würden kleinere Fraktionen bei einer rein proportionalen Mittelverteilung nach Fraktionsgröße ungleich stärker beschwert.

Deshalb müsse der Rat bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel prüfen, wie hoch die Fixkosten unabhängig von der Größe der Fraktionen seien. Das dem Rat dabei zustehende Regelungsermessen erlaube eine generalisierende und typisierende Betrachtungsweise. Kommt der Rat zu dem Ergebnis, dass jede Fraktion einen gewissen Sockelbedarf hat, darf er die Fraktionszuwendungen nicht linear proportional auf die Fraktionen verteilen. Vielmehr müsse er einen anderen sachgerechten Verteilungsmaßstab finden. In Betracht komme ein Kombinationsmodell, dass jeder Fraktion ein gewisser Sockelbetrag und darüber hinaus ein Betrag abhängig von der Fraktionsstärke gewährt werde. Gleichrangig könne aber auch eine degressiv-proportionale Regelung in Betracht kommen, welche die ersten vier oder fünf Mitglieder einer Fraktion stärker gewichte als die zweiten und diese wiederum stärker als die dritten vier oder fünf Mitglieder usw.. Der Städte- und Gemeindebund NRW beurteilt das Kombinationsmodell als das insgesamt transparentere und für die Praxis tauglichere Verfahren, hält aber auch eine degressiv-proportionale Lösung für möglich.

Bei den vorgelegten Verwendungsnachweisen der Fraktionen aus den vergangenen Jahren ist durchgängig zu erkennen, dass Kosten, die nicht in Abhängigkeit zur Fraktionsstärke stehen, insbesondere im Bereich der Fachbücher, Zeitungen und Zeitschriften, der laufenden Korrespondenzkosten (Porto, Telefon, Büromaterial, Datenverarbeitung) und der Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit nachgewiesen wurden. Bei den laufenden Korrespondenzkosten sind die Teilkosten in Abgang zu stellen, die unmittelbar mit der Korrespondenz an die Fraktionsmitglieder in Zusammenhang stehen, da sie nicht zum Sockelbedarf zählen. Da diese jedoch in der Vergangenheit nicht differenziert abgefragt und dargestellt wurden, können die für die Ermittlung eines Sockelbedarfes maßgeblichen allgemeinen Korrespondenzkosten nur geschätzt werden. Mögliche Miet- und Mietnebenkosten für Fraktionsräume außerhalb des Rathauses stehen ebenfalls in einem proportionalen Verhältnis zur Fraktionsstärke und können für eine Bemessung eines Sockelbedarfes nicht herangezogen werden. Sie sind vielmehr den proportionalen Kosten zuzurechnen.

Die nach Durchsicht der Verwendungsnachweise 2008 bis 2011 einzurechnenden Sockelbeitragskosten belaufen sich je Fraktion in der durchschnittlichen Betrachtung aller berücksichtigten Nachweise auf ca. 400 bis 500 Euro jährlich. Die Stadt Ahaus hat ihre Zuwendungen an Fraktionen bislang ausschließlich proportional nach Fraktionsstärke gewährt. Seit dem Jahr 2002 werden je Fraktionsmitglied und Monat 26,00 Euro gewährt. Insgesamt ergibt das pro Jahr einen Betrag von 13.104 Euro (26 € x 42 Ratsmitglieder x 12 Monate). Eine aktuelle Abfrage bei Städten in der gleichen Größenklasse aus Dezember 2012 (s. Anlage 01) hat ergeben, dass die jährlichen Gesamtzuwendungen je Ratsmitglied zwischen ca. 92 und 1.183 Euro liegen (Stadt Ahaus = 312 EUR je Ratsmitglied).

Die Verwaltung hat für die weitere Beratung zwei unterschiedliche Modellrechnungen erstellt:

- a) Modell A mit einem Sockelbetrag je Fraktion von 400 Euro pro Jahr und 10.704 Euro proportional nach Fraktionsstärke (Gesamt pro Jahr 13.104 EUR) – s. Anlage 02
- b) Modell B degressiv-proportionale Verteilung (Mitglieder 1 bis 5, = 360 EUR/p.a., Mitglieder 6 bis 10 = 300 EUR/p.a., Mitglieder 11 bis 15 = 250 EUR/p.a., Mitglieder 16 bis 20 = 210 EUR/p.a., Mitglieder 21 bis 25 = 180 EUR/p.a.) – der Gesamtbetrag pro Jahr liegt hier mit 13.160 EUR geringfügig höher als bei den Modellvarianten A und B – s. Anlage 03

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2013 die Empfehlung an den Rat ausgesprochen, die Gesamtsumme für 2013 auf 15.000 EUR festzusetzen. Jede Fraktion erhält einen Grundbetrag von 400 EUR. Die übrigen Kosten werden proportional nach der Mitgliederstärke der Fraktionen aufgeteilt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja                       Nein

Budget:	<b>01.01 Innere Verwaltung – Politische Gremien</b>
Maßnahme:	

**Ergebnisplan:**

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.000,--

**Finanzplan:**

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.000,--

**Anlagen**

Anlage 01: Abfrageergebnis bei Städten in der gleichen Größenklasse

Anlage 02a: Modellrechnung A – Gesamtbetrag 13.104 EUR - Sockelbetrag 400 EUR – Rest nach Fraktionsstärke

Anlage 02b: Modellrechnung A – Gesamtbetrag 15.000 EUR - Sockelbetrag 400 EUR – Rest nach Fraktionsstärke (Empfehlungsbeschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 04.02.2013)

Anlage 03: Modellrechnung B – degressiv-proportionale Aufteilung der Zuwendung